

Satzung IST (Stand 27.01.2016)	Satzung SOLL	Kommentare zu Änderungen
<b>§ 1 Name und Sitz</b>	<b>§ 1 Name und Sitz</b>	
Der Verband führt den Namen Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe Landesverband Hessen e. V. Sitz des Verbandes ist Kassel.	(1) Der Verein führt den Namen Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe Landesverband Hessen e.V. (Landesverband). Er hat seinen Sitz in Kassel. Verwaltungssitz des Vereins ist die Anschrift des/der ersten Vorstandsvorsitzenden.	Der Verwaltungssitz am Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden soll den langen Laufzeiten der Post vom Sitz des Vereins in Kassel an den 1.Vorsitzenden verhindern. Eingespart werden langfristig die bisher anfallenden Portokosten
	(2) Der Landesverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel (Registernummer VR 1530) eingetragen.	Redaktionelle Änderung. Bisher nicht in der Satzung.
	(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Redaktionelle Änderung. Bisher nicht in der Satzung.
	(4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.	Eingefügt, um dem Gender Mainstreaming gerecht zu werden.
<b>§ 2 Zweck und Aufgaben</b>	<b>§ 2 Zweck und Aufgaben</b>	
	(1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).	Der Forderung des FA wird mit dieser Formulierung genüge getan.

<b>Satzung IST (Stand 27.01.2016)</b>	<b>Satzung SOLL</b>	<b>Kommentare zu Änderungen</b>
Der Landesverband vertritt und koordiniert die Interessen der einzelnen Freundeskreise, die Mitglied sind auf Landes- und Bundesebene.	(2) Zweck des Landesverbands ist die öffentliche Gesundheitsfürsorge.	Die Änderung erfüllt die Forderung des Finanzamtes.
Er vertritt die Interessen der Freundeskreise auf Landes- und Bundesebene in allen Organisationen der Suchtkrankenhilfe. Darüber hinaus ist er Verhandlungspartner für alle kommunalen und staatlichen Stellen und Zweckverbände.	(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:	Forderung des Finanzamtes, zu beschreiben, wie der Satzungszweck verwirklicht wird. Ergänzt wurden die bisherigen Ziele um den Erfahrungsaustausch und die Rehabilitation. Damit werden die Organisation und Durchführung von Seminaren erstmalig in die Satzung aufgenommen.
	a) Vertreten und Koordinieren von Interessen der Mitglieder auf Landes- und Bundesebene.	
	b) Verhandlungspartner zu sein, für kommunalen und staatlichen Stellen und Zweckverbände.	
	c) Den Informations- und Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder zu fördern und gemeinsame Maßnahmen durchzuführen.	
	d) Organisation und Durchführen von landesweiter Treffen zum Zwecke der Begegnung und Weiterbildung, deren Ziele die soziale und gesundheitliche Rehabilitation Suchtkranker, Suchtgefährdeten und deren Angehörigen sind.	
<b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b>	<b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b>	

Satzung IST (Stand 27.01.2016)	Satzung SOLL	Kommentare zu Änderungen
<p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Paragraphen 51 bis 68 der Abgabeordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt nicht die Erzielung von Gewinn. Das Vereinsvermögen und alle Einnahmen des Vereins sind für die satzungsmäßigen Zwecke gebunden und dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. Wenn und solange es nur zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einem Rücklagefonds zugeführt werden.</p> <p>Kein Mitglied des Vereins bzw. seiner Organe darf Gewinnanteile erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Amt bzw. bei Auflösung des Vereins erhält niemand mehr als etwa eingelegte Kapitalanteile zurück. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder auf sonstige Weise begünstigt werden.</p> <p>Als Begünstigungen in diesem Sinne sind <b>nicht</b> anzusehen:</p> <p>a) Vergütungen aus Arbeitsverträgen. b) Erstattung von notwendigen Auslagen.</p>	<p>(1) Alle Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Wenn und solange es nur zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einem Rücklagefonds zugeführt werden.</p>	<p>Der § wurde übersichtlicher gestaltet. Inhaltlich keine Änderungen. Wortlaut auf Forderung des FA.</p>
	<p>(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbands. Etwaige Aufwandsentschädigungen unterliegen den steuerlichen Bestimmungen.</p>	
	<p>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Als Begünstigungen in diesem Sinne sind nicht anzusehen:</p> <p>a) Vergütungen aus Arbeitsverträgen, b) Erstattungen von notwendigen Auslagen.</p>	
	<p><b>§ 4 Mittel des Landesverbands</b></p>	
	<p>Der Landesverband finanziert die Wahrnehmung seiner Aufgaben aus:</p>	<p>Der § 4 wird neu eingefügt. Er dient der Transparenz der Finanzierung des Landesverbandes. Der ehemalige § 4 wird zu § 5</p>
	<p>a) Mitgliedsbeiträgen</p>	
	<p>b) Geld- und Sachspenden</p>	

Satzung IST (Stand 27.01.2016)	Satzung SOLL	Kommentare zu Änderungen
	c) Zuschüssen aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger	
	d) Sonstiger Zuwendungen.	
	<b>§ 5 Mitglieder</b>	
<b>§ 4 Mitglieder</b>	(1) Erwerb der Mitgliedschaft	<b>Wurde zu § 5</b>
<p>Mitglieder des Verbandes können alle Freundeskreise in Hessen und darüber hinaus im Bereich der Diakonie Hessen ,Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. sein, soweit sie der freien Betreuung Suchtkranker und Suchtgefährdeter dienen und sich mit dem Leitbild der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe identifizieren.</p> <p>Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung der einzelnen Freundeskreise.</p>	<p>a) Mitglieder des Landesverbandes können alle Vereine und Selbsthilfegruppen in Hessen und darüber hinaus im Bereich der Diakonie Hessen werden, soweit sie der freien Betreuung Suchtkranker, Suchtgefährdeter und deren Angehörigen dienen und sich mit dem Leitbild der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe identifizieren.</p>	<p>Der § wurde neu gefasst und übersichtlicher gestaltet. Er wurde sprachlich an die Gegebenheiten angepasst. Gestrichen wurde das Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V., da es nur doch die Diakonie Hessen gibt.</p> <p>Wir nehmen Vereine und Selbsthilfegruppen auf, die nicht zwingend den Namen „Freundeskreis“ im Namen führen. Wichtig ist, dass sie sich mit dem Leitbild der Freundeskreise identifizieren. Es ist vorgesehen, bei Aufnahme neue Mitglieder vertraglich nach der 6-monatigen Probezeit zu verpflichten, ihren bisherigen Namen um den Namen Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe</p>

Satzung IST (Stand 27.01.2016)	Satzung SOLL	Kommentare zu Änderungen
		zu ergänzen.
Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats in dem die schriftliche Austrittserklärung erfolgt.	b) Eine Aufnahme in den Landesverband ist durch schriftliche Beitrittserklärung der einzelnen Vereine bzw. Selbsthilfegruppen zu beantragen.	
Von der Mitgliedschaft kann mit Stimmenmehrheit der Landesdelegiertenversammlung ausgeschlossen werden, wer die Aufgaben des Verbandes be- oder verhindert oder das Ansehen des Verbandes beschädigt.	c) Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.	Rechtliche Klarstellung des Begriffs „Mehrheit“
Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.	(2) Ende der Mitgliedschaft	
	a) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats indem die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Landesvorstand eingegangen ist.	
	b) Ausschluss des Mitgliedes. Von der Mitgliedschaft kann mit Stimmenmehrheit der Landesdelegiertenversammlung ausgeschlossen werden, wer die Aufgaben des Landesverbandes be- oder verhindert oder das Ansehen des Landesverbandes schädigt.	Geändert wurde „das Ansehen <del>beschädigt</del> “ Es kann nur eine materielle Sache <b>beschädigt</b> werden, das Ansehen des Landesverbandes ist jedoch ideell und kann nur <b>geschädigt</b> werden.
	c) Auflösung des Landesverbandes	
	(3) Mitgliedsbeitrag	Erlöschen der Beitragspflicht bisher

Satzung IST (Stand 27.01.2016)	Satzung SOLL	Kommentare zu Änderungen
	<p>Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Die Beitragspflicht erlischt in allen Fällen des Absatzes 2 mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages findet nicht statt.</p>	<p>nicht geregelt</p>
<p><b>§ 5 Organe des Landesverbandes</b></p>	<p><b>§ 6 Organe des Landesverbandes</b></p>	<p><b>Wurde zu § 6</b></p>
<p>Die Organe des Landesverbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Landesdelegiertenversammlung</li> <li>2. Der Landesvorstand</li> </ol>	<p>Die Organe des Landesverbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Landesdelegiertenversammlung</li> <li>2. Der Landesvorstand</li> </ol>	<p>unverändert</p>
<p><b>§ 6 Landesdelegiertenversammlung</b></p>	<p><b>§ 7 Landesdelegiertenversammlung</b></p>	<p><b>Ehemals § 6; Der § wurde übersichtlicher gestaltet</b></p>
<p>Die Landesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird mindestens zweimal im Jahr einberufen. Die schriftlichen Einladungen sind von dem Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch</p>	<p>(1) Die Landesdelegiertenversammlung (Delegiertenversammlung) ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie wird mindestens zweimal im Jahr einberufen.</p>	<p>unverändert</p>

Satzung IST (Stand 27.01.2016)	Satzung SOLL	Kommentare zu Änderungen
den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher an die Delegierten zu übersenden.	Die schriftlichen Einladungen sind von dem Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher an die Delegierten zu übersenden.	
Wird von einem Drittel der Delegierten die Durchführung einer Delegiertenversammlung gewünscht, so muss dieses schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks bei dem Landesvorsitzenden eingereicht werden. Dieser muss innerhalb von drei Wochen den Tagungsort und den Termin an alle Delegierten bekannt geben.	(2) Wird von einem Drittel der Delegierten die Durchführung einer Delegiertenversammlung gewünscht, so muss dieses schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks bei dem Landesvorsitzenden eingereicht werden. Dieser muss innerhalb von drei Wochen den Tagungsort und den Termin an alle Delegierten bekannt geben.	unverändert
Jeder Freundeskreis entsendet mindestens zwei Delegierte. Freundeskreise mit 41-80 Mitgliedern entsenden zusätzlich 1 Delegierte/n, Freundeskreise mit 81-120 Mitgliedern entsenden zusätzlich 2 Delegierte/n Freundeskreise mit mehr als 120 Mitgliedern entsenden zusätzlich 3 Delegierte. Jeder Delegierte hat eine Stimme.	(3) Jedes Mitglied (§ 5) im Landesverband entsendet mindestens zwei Delegierte. Mitglieder im Landesverband mit 41-80 Mitgliedern entsenden zusätzlich 1 Delegierte/n, mit 81-120 Mitgliedern entsenden zusätzlich 2 Delegierte/n und mit mehr als 120 Mitgliedern entsenden zusätzlich 3 Delegierte. Jeder Delegierte hat eine Stimme.	Der Name Freundeskreis wurde in Mitglieder im Landesverband geändert, da wir auch Vereine und Selbsthilfegruppen aufnehmen, die nicht den Namen Freundeskreis habe., sonst unverändert Ergänzt um Hinweis auf § 5
Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.	(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Hiervon ausgenommen ist die vorzeitige Entbindung von Vorstandsmitgliedern	Genauer formuliert, was Mehrheit ist. Eine Regelung bei Stimmengleichheit analog der Beschlüsse des Vorstandes eingefügt. Die Formulierung abgegebene Stimmen der

Satzung IST (Stand 27.01.2016)	Satzung SOLL	Kommentare zu Änderungen
	(Abs. 6), Satzungsänderungen (§ 12) und die Auflösung des Landesverbandes (§ 13).	anwesenden Delegierten muss stehen bleiben. Satzungsänderungen sind in § 12, Auflösung des Landesverbandes ist in § 13 geregelt
	(5) Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte, über die die Delegiertenversammlung beschließen soll, sind dem Landesvorstand spätestens acht Tage vorher schriftlich zu unterbreiten. Die Aufnahme weitere Tagesordnungspunkte, über die nicht abgestimmt werden soll, können zu Beginn der Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ausgeschlossen (§§ 12 und 13).	„Einfacher“ Stimmenmehrheit eingefügt. Wird zu Absatz 5
Anträge, über die die Delegiertenversammlung beschließen soll, sind dem Landesvorstand spätestens acht Tage vorher schriftlich zu unterbreiten. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte kann zu Beginn der Sitzung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ausgeschlossen.	(6) Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag Vorstandsmitglieder vorzeitig von ihren Aufgaben entbinden. Hierzu muss mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sein. Zur Abwahl bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten. Der Antrag kann sowohl aus der Delegiertenversammlung sowie aus dem Landesvorstand gestellt werden. Er ist dem Landesvorstand spätestens acht Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich zu unterbreiten.	Eingefügt aus früherem § 8 Vorstand, Frist für Antrag eingefügt.

<b>Satzung IST (Stand 27.01.2016)</b>	<b>Satzung SOLL</b>	<b>Kommentare zu Änderungen</b>
Über die Verhandlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf der Versammlung wiedergibt. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen	(7) Über die Verhandlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.	Gestrichen wurde „Verlauf der Versammlung wiedergibt“ damit die Gestaltung der Niederschrift frei ist (Verlauf-, Ergebnis- oder Wortprotokoll). Eine Unterzeichnung ist erforderlich, da das BGB von Beurkundung spricht. Zu welchem Zeitpunkt das geschieht, ist nicht festgelegt. So kann der Versammlungsleiter per Mail der Niederschrift zustimmen, danach wird es an alle Delegierten per Mail versendet. Die Unterzeichnung kann zu einem späteren Zeitpunkt (nächstes Treffen oder bei Notwendigkeit früher) vollzogen werden.
<b>§ 7 Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung</b>	<b>§ 8 Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung</b>	<b>Ehemals § 7, Der § wurde übersichtlicher gestaltet</b>
	Zu den Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung gehören:	Redaktionelle Änderung wegen neuer Reihung der §
Zu den Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung gehören:	a) Überwachung und Erfüllung der im § 2 der Satzung genannten Zwecke und Aufgaben.	unverändert
☑ Überwachung und Erfüllung der im § 2 genannten	b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Landesvorstandes und des Jahresabschlusses.	unverändert

Satzung IST (Stand 27.01.2016)	Satzung SOLL	Kommentare zu Änderungen
<p>Zwecke und Aufgaben.</p> <p><input type="checkbox"/> Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Landesvorstandes und des Jahresabschlusses.</p> <p><input type="checkbox"/> Entlastung des Landesvorstandes.</p> <p><input type="checkbox"/> Wahl des Landesvorstandes bzw. dessen Abberufung.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.</p> <p><input type="checkbox"/> Ausschluss von Mitgliedern gemäß 4 Absatz 2 der Satzung.</p>	<p>c) Wahl und Abwahl des Landesvorstandes.</p> <p>d) Entlastung des Landesvorstandes.</p> <p>e) Wahl der Kassenprüfer.</p> <p>f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.</p> <p>g) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 2 b) der Satzung.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>Neu aufgenommen, bisher nicht in Satzung</p> <p>unverändert</p> <p>Unverändert, Anpassung zum Bezug §</p>
<b>§ 8 Vorstand</b>	<b>§ 9 Landesvorstand</b>	<b>Ehemals § 8</b>
<p>Der Vorstand umfasst dreizehn Personen:</p> <p><input type="checkbox"/> den Vorsitzenden</p> <p><input type="checkbox"/> den stellvertretenden Vorsitzenden</p> <p><input type="checkbox"/> den Pressesprecher</p> <p><input type="checkbox"/> den Kassierer</p> <p><input type="checkbox"/> den Schriftführer</p> <p><input type="checkbox"/> die acht Beisitzer</p>	<p>(1) Der Landesvorstand (Vorstand) besteht aus dreizehn Personen:</p> <p>a) ersten Vorsitzenden</p> <p>b) stellvertretenden Vorsitzenden</p> <p>c) Kassierer</p> <p>d) Schriftführer</p> <p>e) Pressesprecher</p> <p>d) sowie acht Beisitzern</p> <p>(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzenden, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.</p>	<p>Bisher war der gesamte Vorstand nach der Satzung geschäftsführender Vorstand. Durch die Formulierung ist</p>

Satzung IST (Stand 27.01.2016)	Satzung SOLL	Kommentare zu Änderungen
	<p>Je zwei Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einer der Vorsitzenden in Verbindung mit dem Kassierer oder dem Schriftführer, vertreten den Verein gemeinsam. Der Kassierer besitzt die durch seine Aufgaben notwendigen Vertretungsbefugnisse.</p>	<p>dieser nun eindeutig benannt. Der Kassierer benötigt „für seine Aufgaben notwendige Befugnisse“, damit z. B. Onlinebanking satzungskonform durchgeführt werden kann.</p> <p>Der Pressesprecher soll nicht mehr Teil des geschäftsführenden Vorstands sein.</p>
<p>Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Landesdelegiertenversammlung. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Pressesprecher, der Kassierer und der Schriftführer werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gewählt. Von den Beisitzern sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen der anwesenden Delegierten auf sich vereinigen.</p>	<p>(3) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung in geheimer schriftlicher Wahl gewählt. Die Wahl ist von einem von der Versammlung zu wählenden dreiköpfigen Wahlausschuss zu leiten. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Pressesprecher, der Kassierer und der Schriftführer werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gewählt. Von den Beisitzern gelten diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen der anwesenden Delegierten auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen. rechtliche Klarstellung des Begriffs „Wahl mit Stimmzettel“ und „Mehrheit“.</p> <p>Einfügen Stichwahl bei Stimmengleichheit.</p>
<p>Der Landesvorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>(4) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Die Amtszeit sollte um ein Jahr auf drei Jahre verlängert werden.</p>

Satzung IST (Stand 27.01.2016)	Satzung SOLL	Kommentare zu Änderungen
<p>Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn von den Positionen Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Pressesprecher, Kassierer und Schriftführer mindestens drei, vom gesamten Vorstand mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p> <p>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.</p> <p>Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. § 6 Absatz 7 gilt entsprechend.</p>	<p>(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vom geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei, vom Gesamtvorstand mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. § 7 Absatz 5 gilt entsprechend.</p>	<p>Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes sollte es ausreichen, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Analog der Vertretungsberechtigung.</p> <p>Insbesondere, wenn der Pressesprecher nicht mehr Teil des geschäftsführenden Vorstandes ist.</p> <p>Redaktionelle Änderung wegen neuer Reihung der §</p>
<p>Wenn mindestens 50% der Delegierten anwesend sind, können Vorstandsmitglieder durch die Delegiertenversammlung auf Antrag vorzeitig von ihrer Aufgabe entbunden werden. Hierzu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten. Der Antrag kann sowohl aus der Delegiertenversammlung sowie aus dem Landesvorstand gestellt werden.</p>	<p>(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder sollte ein Vorstandsmitglied für längere Zeit oder dauernd verhindert sein, so hat der Vorstand durch Berufung das Recht auf Selbstergänzung. Diese Berufung bedarf jedoch der Bestätigung durch eine Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen.</p>	<p>Inhalt als Aufgabe der Delegiertenversammlung verschoben nach § 8;</p> <p>Landesdelegiertenversammlung</p> <p>Abs 6. neu eingefügt um bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern handlungsfähig bleibt. Das sogenannte Recht auf Selbstergänzung. Beschränkt auf zwei Mitglieder.</p>
<p>Als beratendes Gremium kann der Landesvorstand einen nicht stimmberechtigten Beirat zu jeder Vorstandssitzung einladen. Der Beirat setzt sich aus den Vorsitzenden der Freundeskreise bzw. deren Stellvertreter zusammen.</p>	<p>(7) Der geschäftsführende Vorstand kann Gäste zur Vorstandssitzung einladen oder auf Antrag zulassen. Diese sind nicht stimmberechtigt.</p>	<p>Die vorherige Formulierung schränkt die "Art" der Gäste auf Vorsitzende und Stellvertreter der Freundeskreise ein. Benötigtes Fachwissen kann jeder haben.</p>

<b>Satzung IST (Stand 27.01.2016)</b>	<b>Satzung SOLL</b>	<b>Kommentare zu Änderungen</b>
	(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.	Neu eingefügt
<b>§ 9 Aufgaben des Vorstandes</b>	<b>§ 10 Aufgaben des Landesvorstandes</b>	
Der Landesvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.		Inhaltlich unter § 9 Abs. 2
Je zwei Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende in Verbindung mit dem Pressesprecher, dem Kassierer oder dem Schriftführer, vertreten den Verein gemeinsam.		Verschoben nach § 9 Abs. 2
	Zu den Pflichten des Vorstandes gehört:	Neu gefasst und spezifiziert
	a) den Verein zu führen und nach außen zu vertreten.	
	b) Vorlage der Jahresrechnung zur Beschlussfassung für die Delegiertenversammlung.	
	c) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse	
	d) Information der Delegiertenversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorfälle.	
	<b>§ 11 Prüfung der Rechnungslegung</b>	<b>Neu eingefügt; bisher nicht geregelt</b>

Satzung IST (Stand 27.01.2016)	Satzung SOLL	Kommentare zu Änderungen
	Die Rechnungslegung wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer werden turnusmäßig mit dem Vorstand von der Delegiertenversammlung für drei Jahre gewählt.	Verlängerung auf drei Jahre wegen Verlängerung der Amtszeit des Vorstandes
<p><b>§ 10 Satzungsänderung und Auflösung</b></p> <p>Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes können nur anlässlich einer ordnungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung, bei der mindestens 50% der Delegierten anwesend sind, mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Delegierten gefasst werden.</p>	<p><b>§ 12 Satzungsänderung</b></p> <p>Satzungsänderungen des Landesverbandes können nur anlässlich einer ordnungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.</p> <p>Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder dem Finanzamt verlangt werden, oder rein redaktioneller Art sind, beschließen.</p>	<p><b>Ehemals § 10</b></p> <p>Satzungsänderungen und Auflösungen werden in § 12 und §13 aufgeteilt.</p> <p>Satzungsänderung werden vereinfacht und ergänzt. Eine <math>\frac{3}{4}</math> Mehrheit sollte der Auflösung des Verbands vorbehalten sein. Für Änderungen der Satzung sollte die einfache Mehrheit ausreichen.</p> <p>Zudem sollten zukünftig Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die das Finanzamt oder Gericht verlangt vom Vorstand umgesetzt werden können.</p>
<p><b>§ 11 Heimfallrecht</b></p>	<p><b>§ 13 Auflösung des Landesverbandes und Vermögensbindung</b></p>	<p><b>Umbenennung damit jeder versteht um was es geht</b></p>
	<p>(1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur anlässlich einer ordnungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind, mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden</p>	<p>Die rechtzeitige Ankündigung soll verhindern, dass kurzfristig über eine Auflösung des Landesverbands entschieden werden kann.</p>

Satzung IST (Stand 27.01.2016)	Satzung SOLL	Kommentare zu Änderungen
	Delegierten gefasst werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefasst werden	
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder wenn die Durchführung des Satzungszweckes unmöglich geworden ist, fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die angeschlossenen Freundeskreise, anteilmäßig der von diesen gemeldeten Mitglieder, die es im Sinne dieser Satzung für gemeinnützige Zwecke in der Hilfe für Suchtkranke und Suchtgefährdete zu verwenden haben.	(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.	Finanzamt verlangt die Änderung des §. Die Formulierung entspricht nunmehr den Anforderungen der Abgabenordnung. Wer das Vereinsvermögen bei Auflösung erhält, ist nun bei Auflösung festzulegen. Mitglieder, die nicht steuerbegünstigt sind, (also kein steuerbegünstigter Verein) sind nach den steuerlichen Vorschriften nicht bezugsberechtigt.
	<b>§ 14 Datenschutz</b>	Neu
	Der Landesverband benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der jeweils gültigen Regelungen der EU-Datenschutzverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes, werden Personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung der Daten, sofern diese Unrichtig sind,	Bisher nicht Teil der Satzung

